

Baukörperanschluss von Fenstern - Übertragung der Prüfergebnisse

Fugeneigenschaften nach ift Richtlinie MO-01/1, Abschnitt 5 Stauwasseranschluss nach Richtlinie Bauwerksabdichtung Anschluss an bodentiefe Fenster und Türen, Teil 2 Ausführung, Abschnitt 5

Vorwort

Die ift-Richtlinie MO-01/1, „Baukörperanschluss von Fenstern, Teil 1: Verfahren zur Ermittlung der Gebrauchstauglichkeit von Abdichtungssystemen“:2007-01 (nachfolgend mit „ift MO-01/1“ bezeichnet) definiert unter Kapitel 5, Fugeneigenschaften, in Verbindung mit einem ift-Hausverfahren für die Prüfung der Stauwasserdichtheit (das zukünftig in die ift MO-01/1 integriert wird) sowie die Richtlinie Bauwerksabdichtung, Anschluss an bodentiefe Fenster und Türen Teil 2 Ausführung (Ausgabe 01.05.2020), in Abschnitt 5 (nachfolgend auch abgekürzt als „RL Bauwerksabdichtung Teil 2“ bezeichnet), jeweils einen Prüfablauf zum Nachweis für die Dichtheit von Fenster- und Türelementen gegen anstauendes Wasser.

Nach beiden Regelwerken wird die Funktion der Abdichtungsebenen sowie der Stauwasserabdichtung jeweils im Neuzustand und nach Abschluss verschiedener Belastungszyklen geprüft.

Voraussetzungen

Die Prüfungen sind bis auf wenige Unterschiede identisch. Eine Übertragung der Ergebnisse auf das jeweils andere Regelwerk ist möglich, sofern eine Prüfung mit nachfolgend aufgelistetem Mindestumfang erfolgt und die aufgezählten Voraussetzungen eingehalten werden:

Prüfablauf Mindestumfang:

1. Überprüfung der Schlagregendichtheit im Neuzustand und nach Wind- sowie Temperaturwechselbelastung in Anlehnung an EN 1027
2. Belastung durch zyklische Windbelastung (Druck-Sog-Wechselbelastung) in Anlehnung an EN 12211 (200 Zyklen mit ± 1000 Pa)
3. Temperaturwechselbelastung nach ift-Richtlinie MO-01/1 oder ÖNORM B 5321
4. Überprüfung der Stauwasserdichtheit nach Belastung (Anstauzeit mind. 1h)
5. Demontage/Öffnung gem. ift-Richtlinie MO-01/1 oder ÖNORM B 5321

Voraussetzungen:

- Als Baukörper für die Prüfung ist eine Betonwand mit einer Öffnung für ein Standard-Prüffenster mit Außenmaß von mindestens 1,23 m × 1,48 m zu verwenden.
- Der äußere Abschluss muss direkt bewittert werden und darf nicht abgedeckt sein.
- Die Einbaulage des Türelementes bzw. Fensters ist eindeutig zu beschreiben, um eine vollständige Übertragbarkeit zu erreichen ist das Türelement oder Fenster im mittleren Drittel der Wand zu montieren.
- Unter der Tür oder dem Fenster ist ein Bodeneinstandsprofil anzuordnen.
- Es sind jedenfalls Tragklötze oder vergleichbare Tragelemente zu verwenden.
- Eine Fugenfüllung ist nach ift-Richtlinie nicht zwingend erforderlich, jedoch zulässig.
- Die Anschlussbreiten der Bauwerksabdichtung und auf welchen Flächen am Türelement bzw. Fenster diese angeschlossen ist, sind exakt zu beschreiben. Um eine vollständige Übertragbarkeit zu erreichen, sollte die Anschlussbreite bei Flüssigkunststoff im Bereich des seitlichen Hochzugs ≤ 50 mm, (Regelung in Deutschland) bzw. ≤ 35 mm (Regelung in Österreich) betragen. Bei Abdichtungsfolien sollte die Anschlussbreite ≤ 100 mm (Regelung Deutschland) betragen.
- Es ist das Eindringen von Wasser aufgrund von Schlagregen und nichtdrückendem Wasser während der Schlagregenbelastung hinter die Schlagregendichte-Ebene und aller Bestandteile der Bauwerksabdichtung zu verhindern.
- Es dürfen keine Haftungsstörungen, Ablösungen, Verfärbungen oder andere Veränderungen der verwendeten Materialien auftreten.
- Für die Bauwerksabdichtung bzw. den unteren Anschluss gilt, dass dieser während der Stauwasserbelastung das Eindringen von Wasser hinter die Abdichtung verhindert.
- Die für die Prüfung verwendeten Wandbildner sind eindeutig zu beschreiben. Um eine vollständige Vergleichbarkeit zu erreichen, sollte die Prüfung mit einem Betonbaukörper mit Glattstrich des Leibungsbereiches erfolgen.
- Die für die Prüfung verwendeten Fensterprofile sind eindeutig zu beschreiben. Um eine weitgehende Übertragbarkeit der Prüfergebnisse auf andere Rahmenmaterialien zu erreichen, sollte ein Kunststoff-System mit Aluminiumdeckschalen eingesetzt werden.

Übertragung von MO-01/1 auf RL Bauwerksabdichtung Teil 2

Eine Übertragung der Prüfergebnisse nach ift-Richtlinie MO-01/1 auf die RL Bauwerksabdichtung Teil 2 wird durch die Holzforschung Austria (HFA) erstellt.

Die Übertragbarkeit der Prüfergebnisse auf andere Größen, Wandkonstruktionen, Fensterkonstruktionen u. dgl. als der geprüften, ist nur eingeschränkt möglich und liegt im Ermessen der Prüfstelle.

Übertragung RL Bauwerksabdichtung Teil 2 auf MO-01/1

Eine Übertragung der Prüfergebnisse nach RL Bauwerksabdichtung Teil 2 auf die ift-Richtlinie MO-01/1 wird durch das ift Rosenheim erstellt.

Die Übertragbarkeit der Prüfergebnisse auf andere Größen, Wandkonstruktionen, Fensterkonstruktionen u. dgl. als der geprüften, ist nur eingeschränkt möglich und liegt im Ermessen der Prüfstelle.

Weitere Hinweise

Prüfungen gemäß RL Bauwerksabdichtung Teil 2 können nur für die Beurteilung von Abdichtungssystemen verwendet werden, wenn im Zuge der Prüfung auch die Luftdurchlässigkeit bestimmt wird. Die Prüfung ist nicht geeignet für die Beurteilung von Befestigungssystemen (wie z.B. nach ift-Richtlinie MO-02/1).

Version 2 vom 04.06.2025

Holzforschung Austria, Franz-Grill-Straße 7, AT-1030 Wien, hfa@holzforschung.at, www.holzforschung.at
ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, DE-83026 Rosenheim, info@ift-rosenheim.de, www.ift-rosenheim.de